Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis

	ASYLBERECHTIGTE UND KONVENTIONSFLÜCHTLINGE	SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE	NATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE
BESCHREIBUNG AUFENTHALTSSTATUS	Sind anerkannte GFK-Flüchtlinge, z. B. politisch Verfolgte, die bei Rückkehr um Leben, Leib, Freiheit fürchten müssten. Asyl bei staatlicher Verfolgung (GG). Kein Asyl z. B. bei Einreise über sicheren Drittstaat (z.B. EU-Staaten)	Sind Flüchtlinge, die stichhaltige Gründe vorgebracht haben, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z. B. Folter oder Todesstrafe)	Sind Flüchtlinge, für die ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde (z. B. wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde)
ASYLANTRAG	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt
GÜLTIGKEITSDAUER AUFENTHALTSERLAUBNIS (befristeter Titel)	3 Jahre	1 Jahr	Mindestens 1 Jahr
VERLÄNGERUNG*	Direkte Niederlassungserlaubnis, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus	Für 2 weitere Jahre, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus	Verlängerung, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus
NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS (unbefristeter Titel)	Nach 3 Jahren	Nach 5 Jahren möglich	Nach 5 Jahren möglich
ARBEITSMARKTZUGANG	Grundsätzlich uneingeschränkt	Grundsätzlich uneingeschränkt	Grundsätzlich uneingeschränkt

** Wichtig: Bei Widerruf des Status: Möglichkeit, gegen den Bescheid zu klagen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist die Aufenthaltserlaubnis weiterhin gültig und darf von der Ausländerbehörde nicht eingezogen werden. Bei endgültigem Verlust des Aufenthaltsstatus, ist die Aufenthaltserlaubnis trotzdem verlängerbar. Bei Nichtverlängerung: Ausreisepflicht und Abschiebung grundsätzlich möglich.*

Flüchtlinge mit einer Duldung (Geduldete)

BESCHREIBUNG AUFENTHALTSSTATUS	Kein Recht zum Aufenthalt, deshalb Ausreisepflicht, Abschiebung ist jedoch vorübergehend ausgesetzt.	
ASYLANTRAG	Durch negativen Bescheid des BAMF abgelehnt.	
DULDUNGSART	**A) Anspruchsduldung** (kein Aufenthaltstitel)	**B) Ermessensduldung** (kein Aufenthaltstitel)
ERTEILUNG, WENN	▪ Ausreise bzw. Abschiebung aufgrund eines Hindernisses nicht möglich ist ▪ z. B. kein Pass vorliegt	▪ Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern ▪ Beendigung einer vor dem 21. Lebensjahr aufgenommenen Berufsausbildung
GÜLTIGKEITSDAUER	▪ Gesetzlich nicht vorgeschrieben ▪ I.d.R. nur für eine kurze Zeit; üblicherweise 1, 3 oder 6 Monate	▪ Gesetzlich nicht vorgeschrieben ▪ I.d.R. nur für wenige Wochen oder Monate
VERLÄNGERUNG	▪ Solange Ausreisehindernis besteht ▪ Bis zu 1 Jahr zulässig; für längere Zeit nur ausnahmsweise ▪ Nach 18 Monaten soll Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn Voraussetzungen vorliegen	▪ Liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, bei Wegfall des Erteilungsgrundes wahrscheinlich keine Verlängerung
ARBEITSMARKTZUGANG	Grundsätzlich eingeschränkt	

Welche Flüchtlinge haben eine gute Bleibeperspektive?

Als Flüchtlinge mit einer guten Bleibeperspektive werden Asylbewerber beschrieben, die eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, auf Dauer in Deutschland bleiben zu dürfen. Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive erhalten dabei insbesondere einen verbesserten Zugang zu Integrationsangeboten.

Zu den Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive gehören insbesondere:

§§ **Asylbewerber**, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich Erfolg haben wird. Hierzu gehören aktuell Flüchtlinge aus den Ländern: Syrien, Iran, Irak und Eritrea.

§§ **Geduldete** mit einer Ermessensduldung. Hierzu gehören u. a. **Geduldete**, die eine Ausbildung machen.

§§ **Geduldete**, deren Ausreisehindernisse schon länger als 18 Monate bestehen und die deshalb eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben.

Zu den Flüchtlingen mit schlechter Bleibeperspektive gehören insbesondere:

§§ **Asylbewerber**, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Hierzu gehören insbesondere Flüchtlinge, deren individuelle Fluchtgründe nicht für eine Schutzgewährung ausreichen.

§§ **Asylbewerber** aus sicheren Herkunftsstaaten. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den Mitgliedstaaten der EU Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand Dezember 2015).

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive erhalten insbesondere einen verbesserten Zugang zu Integrationsangeboten.

Dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung aufnehmen?

Betriebliche (duale) Berufsausbildungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine betriebliche Berufsausbildung in Ihrem Unternehmen aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine konkrete betriebliche Berufsausbildung in Ihrem Unternehmen aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich, sofern es sich um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt.

Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit der betrieblichen Berufsausbildung beginnen. Für **Asylbewerber** beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Schulische Berufsausbildungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine schulische Berufsausbildung an einer Höheren Berufs(-fach)schule aufnehmen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich sofort und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde eine schulische Berufsausbildung an einer Höheren Berufs(-fach)schule aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Flüchtlinge können grundsätzlich eine betriebliche und schulische Berufsausbildung aufnehmen. Je nach Art und Aufenthaltsstatus ist die Zustimmung der Ausländerbehörde bzw. der Agentur für Arbeit erforderlich.

FLÜCHTLINGE MIT EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS
dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen jede Form einer Ausbildung aufnehmen.

GEDULDETE UND ASYLBEWERBER

ART DER AUSBILDUNG	WARTEFRIST	AUSLÄNDERBEHÖRDE (Erlaubnis notwendig)	BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (Zustimmung erforderlich)
Betriebliche Ausbildung	Geduldete: keine Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein, bei Ausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
Schulische Ausbildung	Keine	Nein	Nein

Quelle: DIHK, 2015

Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, können i.d.R. ihre Ausbildung abschließen. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung besteht für sie die Chance auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Seit dem 1. August 2015 können die Ausländerbehörden (Ermessenserteilung: kein Muss!) Flüchtlingen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ermessensduldung erteilen, wenn sie eine Zusage für eine betriebliche (duale) Berufsausbildung in der Zwischenzeit erhalten haben bzw. wenn sie diese bereits aufgenommen haben. Flüchtlingen ist es damit möglich, eine Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen und abzuschließen, obwohl ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Der (zukünftige) Azubi muss die betriebliche Berufsausbildung allerdings vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen bzw. aufgenommen haben und darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen.

Flüchtlinge, die u. a. aufgrund von Sprachdefiziten noch nicht in vollem Umfang ausbildungsfähig sind, können an einer EQ teilnehmen.

Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es?

ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die abH sind Maßnahmen für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, die Förderung von Fachtheorie und eine sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen. Die Hilfen zielen darauf ab, die Aufnahme, die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen. Sie können auch während einer EQ eingesetzt werden. Der Förder- und Stützunterricht findet üblicherweise außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit statt und umfasst 3 bis 8 Stunden pro Woche. Sie enden spätestens 6 Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Die Maßnahmekosten werden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter vollständig getragen. Die Unterstützung von abH ist nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde möglich

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können grundsätzlich durch abH gefördert werden. Sie werden dabei vom Jobcenter betreut und gefördert.
Geduldete können ab dem 01.01.2016 nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten in Deutschland durch abH gefördert werden.
Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für abH in der Regel **nicht.**

Assistierte Ausbildung (AsA)

Mit AsA sollen förderungsbedürftige junge Menschen, für die eine Förderung mit abH nicht intensiv genug ist, auf eine betriebliche Berufsausbildung vorbereitet und während dieser unterstützt werden. Ihr Betrieb wird dabei miteinbezogen und ebenfalls intensiv und kontinuierlich unterstützt und beraten. Die Teilnahme an AsA kann zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung beginnen sowie eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase beinhalten. Die Auszubildenden erhalten zwischen 4 und 9 Stunden in der Woche Unterstützung zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten sowie auf die persönliche Situation zugeschnittene individuelle Unterstützung und Begleitung. Die Maßnahmekosten werden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter vollständig getragen. Die Unterstützung von AsA ist nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde möglich.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können grundsätzlich durch AsA gefördert werden. Sie werden dabei vom Jobcenter betreut und gefördert.
Geduldete können durch AsA ab dem 01.01.2016 nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten in Deutschland gefördert werden.
Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für AsA in der Regel **nicht.**

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB wird u. a. während einer staatlich anerkannten betrieblichen Berufsausbildung geleistet. Volljährige Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Minderjährige Auszubildende können nur durch BAB unterstützt werden, wenn die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann oder sie verheiratet sind oder mit einem Kind zusammenleben oder aus sozialen Gründen nicht im elterlichen Haushalt verbleiben können.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können grundsätzlich durch BAB gefördert werden. Sie werden dabei vom Jobcenter betreut und gefördert.
Geduldete können durch BAB ab dem 01.01.2016 nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten in Deutschland gefördert werden.
Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für BAB in der Regel **nicht.**

Beschäftigung als Fachkraft oder Helfer

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnisdürfen grundsätzlich jede Form einer Beschäftigung aufnehmen.Für Geduldete und Asylbewerber ist nach Ablauf einer 3-monatigen Wartefrist eine Beschäftigung grundsätzlich möglich.

Bevor Geduldete oder Asylbewerber nach der 3-monatigen Wartefrist eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, muss die Ausländerbehörde dies erlauben und die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.

Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit. Es wird aber weiter geprüft, ob der Flüchtling hinsichtlich Bezahlung, Arbeitszeit und sonstigen Bedingungen nicht zu schlechteren Konditionen beschäftigt wird.

Nach 4 Jahren muss einer Beschäftigung nur noch die Ausländerbehörde zustimmen.

Beschäftigung von Flüchtlingen

SOFORT	**Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis**
NACH 3 MONATEN	**Geduldete und Asylbewerber** (sofern kein Beschäftigungsverbot) **Voraussetzung:** ▪ Erlaubnis der Ausländerbehörde ▪ Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Vorrangprüfung, Beschäftigungsbedingungs-prüfung) **Besonderheiten u. a.:** ▪ Für Hochschulabsolventen mit Voraussetzung Blaue Karte EU, Fachkräfte in Engpassberufen nach Positivliste der Bundesagentur für Arbeit, Zeitarbeit, Ausbildungen und Praktika gelten teilweise Sonderregelungen
NACH 15 MONATEN	**Geduldete und Asylbewerber** ▪ Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit entfällt, Beschäftigungsbedingungsprüfung weiterhin nötig ▪ Erlaubnis der Ausländerbehörde weiterhin notwendig
NACH 4 JAHREN	**Geduldete und Asylbewerber** ▪ Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entfällt ▪ Erlaubnis der Ausländerbehörde weiterhin notwendig

Ist eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer möglich?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich erst nach 15 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen.

Dürfen Flüchtlinge eine Probebeschäftigung aufnehmen?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine Probebeschäftigung in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Probebeschäftigung aufnehmen.

Praktikum zur Berufsorientierung

FLÜCHTLINGE MIT EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS
dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen jede Form eines Praktikums aufnehmen.

GEDULDETE UND ASYLBEWERBER

ART DES PRAKTIKUMS	WARTEFRIST	AUSLÄNDERBEHÖRDE Erlaubnis notwendig	BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT Zustimmung erforderlich	MINDESTLOHN
Pflichtpraktika	▪ Geduldete: keine ▪ Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein	Nein
Praktika zur Berufsorientierung	▪ Geduldete: keine, wenn Praktikum ≤ 3 Monate ▪ Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate
Ausbildungs-begleitende Praktika	▪ Geduldete: keine, wenn Praktikum ≤ 3 Monate ▪ Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate

Freiwillige Praktika zur Berufsorientierung von **bis zu 3 Monaten** unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Sie müssen jedoch grundsätzlich angemessen nach dem Berufsbildungsgesetz vergütet werden. Wann eine Vergütung „angemessen“ ist, muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Praktika zur Berufsorientierung von **mehr als 3 Monaten** sind dagegen mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

Welche Flüchtlinge können an der Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerF) teilnehmen?

Das 12-wöchige Programm zielt darauf ab, Flüchtlinge auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland vorzubereiten. Es besteht aus drei Teilen. Zum einen werden Informationen zum deutschen Arbeitsmarkt und zu der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen vermittelt. Zum anderen werden die Flüchtlinge bei ihren Bewerbungsaktivitäten unterstützt. Außerdem beinhaltet die Maßnahme ein mehrwöchiges Praktikum in einem Betrieb. Über den gesamten Zeitraum werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Die Finanzierung erfolgt durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich an der Maßnahme teilnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde an der Maßnahme teilnehmen.

Für **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive** wurde die 3-monatige Wartefrist bis Ende 2018 ausgesetzt.

Wie können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse bewertet und in Deutschland anerkannt werden?

Die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses ist unabhängig vom Status und Herkunftsland des Flüchtlings jederzeit möglich. Das heißt, sowohl **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis** als auch **Geduldete** und **Asylbewerber** mit einem ausländischen Abschluss dürfen uneingeschränkt ihre Qualifikation auf Gleichwertigkeit prüfen lassen.
In der Regel dauert das Verfahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen maximal 3 Monate. Die Gebühren muss der Antragsteller dabei selbst tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die Verfahrenskosten.

Können ausländische Berufsabschlüsse bewertet und anerkannt werden, wenn notwendige Nachweise und Dokumente fehlen?

Die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen basieren in der Regel auf einer Dokumentenanalyse. Wenn schriftliche Nachweise fehlen, unvollständig sind oder die Beschaffung nicht zumutbar ist, kann die berufliche Qualifikation über eine sogenannte Qualifikationsanalyse analysiert und festgestellt werden. Mittels Arbeitsproben, Fachgesprächen oder Fachpräsentationen können die Antragsteller ihre Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die sie nicht oder nicht ausreichend durch schriftliche Dokumente belegen können. Die zuständigen Stellen wie z. B. die IHK FOSA bedienen sich Fachexperten, um Qualifikationsanalysen durchzuführen. Dafür fallen zusätzliche Kosten an. Die Ergebnisse der Qualifikationsanalyse fließen in den Anerkennungsprozess der IHK FOSA mit ein.

Wie können Kompetenzen festgestellt werden, wenn kein formaler Abschluss besteht?

Es liegen derzeit keine Standards für eine Erfassung von Qualifikationen und Kompetenzen von Bildungsausländern vor. Viele Einrichtungen, wie die Agenturen für Arbeit, oder auch spezielle Projekte (u. a. das Modellprojekt „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit) haben jedoch eigene Erfassungsverfahren entwickelt.

Welche Möglichkeiten der Sprachförderung gibt es für Flüchtlinge?

Angebote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- **Allgemeine Integrationskurse**

Die meisten Flüchtlinge und Migranten lernen Deutsch zunächst in einem Integrationskurs. Die Integrationskurse des BAMF (§§ 43 ff. AufenthG) werden vor Ort von öffentlichen und privaten Trägern durchgeführt und haben das Ziel, die Teilnehmer mit der deutschen Sprache und den Lebensverhältnissen in Deutschland so weit vertraut zu machen, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können. Der Kurs findet grundsätzlich in Vollzeit statt, in Ausnahmefällen (u. a. bei Berufstätigkeit) sind auch Teilzeitkurse möglich. Ein allgemeiner Integrationskurs dauert insgesamt 660 Unterrichtsstunden und besteht aus zwei Teilen:
a) einem Sprachkurs (600 Stunden) und
b) einem Orientierungskurs (60 Stunden). Die Kosten betragen für die Teilnehmer in der Regel 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde. Alle weiteren Kosten werden vom BAMF übernommen. Die Integrationskurse schließen mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ und dem Test „Leben in Deutschland“ ab. Bei Erfolg erhalten die Teilnehmer das „Zertifikat Integrationskurs“, das ihnen ihr Sprachniveau („Grundlegende Kenntnisse“ – A2 oder „Fortgeschrittene Sprachverwendung“ – B1) und wichtige Grundkenntnisse über die deutsche Gesellschaft bescheinigt.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Geduldete und **Asylbewerber** haben keinen Anspruch darauf, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Für **Geduldete** und **Asylbewerber** mit guter Bleibeperspektive ist eine Teilnahme auf Antrag aber möglich, wenn freie Kapazitäten bestehen
.

- **Berufsbezogene Sprachkurse (ESF-BAMF-Programm)**

Die berufsbezogenen Sprachkurse des BAMF (ESF-BAMF-Programm) haben das Ziel, die Chancen von Migranten auf dem Arbeitsmarkt durch sprachliche und fachliche Qualifizierung zu verbessern. Die Kurse bestehen meistens aus berufsbezogenem Deutschunterricht, Fachunterricht, Praktikum und Betriebsbesichtigungen. Ein berufsbezogener Sprachkurs dauert maximal 730 Unterrichtsstunden. Der Besuch ist sowohl in Vollzeit (6 Monate) als auch in Teilzeit (12 Monate) möglich. Die Teilnahme ist für Arbeitssuchende kostenlos. Arbeitstätige müssen dagegen
einen Kostenbeitrag von 3,20 Euro pro Unterrichtseinheit erbringen. Die Zahlung des Kostenbeitrags kann auch durch den Arbeitgeber erfolgen.Teilnahmebescheinigung: Am Ende bekommen alle Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung, in der sowohl die Lernziele als auch die Inhalte und ihre Lernfortschritte detailliert festgehalten werden. Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt können unter bestimmten Voraussetzungen
ebenfalls am ESF-BAMF-Programm teilnehmen. Sie müssen grundsätzlich einen Integrationskurs des BAMF absolviert und mindestens das Sprachniveau A1 erreicht haben.

Online-Angebote

- **Goethe Institut**

Eine Reihe öffentlicher als auch private Träger bieten kostenlose oder kostenpflichtige und Onlineangebote an
.

- **Volkshochschulverband (VHS)**

Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, erfahren Sie über die ESF-BAMF-Hotline unter: 0221 92426 – 400, per E-Mail: esf-verwaltung@bamf.bund.de sowie im Internet auf der Seite des BAMF: bamf.de/esf

Wie und ab wann können Flüchtlinge eine eigene Wohnung beziehen?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen in eine eigene Wohnung ziehen. **Geduldete** und **Asylbewerber** sind hingegen gesetzlich verpflichtet, in Sammelunterkünften zu leben. **Geduldete** und **Asylbewerber,** die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und deshalb nicht mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind, können jedoch bei der Ausländerbehörde beantragen,
in eine Privatwohnung ziehen zu dürfen. Gegebenenfalls müssen noch weitere Behörden miteinbezogen werden. Die Erlaubnis liegt im Ermessensspielraum der Ausländerbehörde.

Ein wichtiges Stichwort im Kontext Wohnen ist die Residenzpflicht: Ab Registrierung als Asylsuchender sind Flüchtlinge in der Regel verpflichtet, bis zu 6 Wochen und längstens bis zu 6 Monate in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ist die Residenzpflicht aufgehoben, dann gilt allerdings die sogenannte Wohnsitzauflage, die zunächst einen Wechsel der Meldeadresse ausschließt. In der Praxis bedeutet das, wenn Flüchtlinge an einem anderen Ort als dem zugewiesenen eine Arbeit finden, brauchen sie für den Umzug die Erlaubnis der Ausländerbehörden und zum Teil auch der Jobcenter des alten wie des neuen Wohnorts. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens können sie bei den Ausländerbehörden auch nachfragen, ob sie eine private Wohnung beziehen dürfen. Wie die Entscheidung darüber ausfällt, liegt im Ermessensspielraum der Ausländerbehörde.

Wie ist die Sozialversicherung von Flüchtlingen, die abhängig beschäftigt sind, geregelt?

Mit der Aufnahme einer Beschäftigung sind Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsstatus automatisch sozialversichert, das heißt, sie sind Mitglied in der Arbeitslosen-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung.

Dürfen Flüchtlinge ein Konto eröffnen?

1. Die Sparkassen sind verpflichtet, den Kunden in ihrem Geschäftsgebiet Zugang zu modernen Bankdienstleistungen zu geben. Das ist das sogenannte Kontrahierungsgebot. Eine Sparkasse kann aber den Anspruch auf ein Konto ablehnen, wenn ihr die Geschäftsbeziehung nicht zuzumuten ist.

2. Voraussichtlich im zweiten Quartal 2016 wird es das neue Basiskonto geben. Dieses verpflichtet alle Banken zu Basisdienstleistungen wie Überweisungen, Ein- und Auszahlungen, Lastschriften und Kartenzahlung. Der Gesetzentwurf (Zahlungskontengesetz) ist vom Kabinett verabschiedet, braucht aber noch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Der Anspruch auf das Basiskonto ist mit dem Zahlungskontengesetz nur noch sehr begrenzt von den Banken abzulehnen

Zur Eröffnung eines Kontos verlangen die Banken üblicherweise ein Legitimationspapier, also beispielsweise die Aufenthaltserlaubnis oder auch die Duldung. Der künftige Kontoinhaber muss sich ausweisen können und ortsansässig gemeldet sein. Die Meldeadresse kann auch ein Übergangswohnheim sein. Eine Adressänderung muss der Bank mitgeteilt werden. Die Konten werden als Guthabenkonten geführt, sofern nicht ein regelmäßiges Einkommen oder andere Sicherheiten auch einen Dispo – oder überhaupt einen Kredit – rechtfertigen.

Können Flüchtlinge eine private Haftpflichtversicherungabschließen?

Derzeit existiert noch keine übergreifende Regelung zwischen den Versicherungskonzernen zum Abschluss von privaten Versicherungen für Flüchtlinge. Bei Haftpflichtversicherungen gibt es diese Varianten: Zum einen bieten Versicherer Kommunen Sammel- oder Gruppenversicherungen an, die dort lebende Flüchtlinge haftpflichtversichern. Unternehmen müssten sich bei ihren Kommunen erkundigen, ob es solche Verträge gibt. Zum anderen können Flüchtlinge aber auch als Einzel- und Privatperson eine Haftpflichtversicherung anfragen und werden in der Regel auch versichert.